

Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von
in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem
Archivgut (Wiener Archivgesetz - Wr.ArchG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine
Bestimmungen

Geltungsbereich und Abgrenzung zu
Bundeszuständigkeiten

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung und Aufbewahrung sowie die Nutzung von Archivgut, das sich im Eigentum der Stadt Wien befindet oder von dieser verwahrt wird.

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Denkmalschutzes (Archivalienschutzes), den Angelegenheiten der Archivierung von Archivgut des Bundes und des Ausfuhrverbotes für Kulturgut, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Grundsätze der
Archivierung

§ 2. (1) Gegenstand der Archivierung sind archivwürdige Unterlagen des Landes und der Stadt Wien (§ 3 Z 5) und solche, die Wien betreffen.

(2) Das Archivieren (§ 3 Z 4) hat insbesondere die Aufgabe, zur Wahrung der Rechtssicherheit beizutragen und die Verwaltungsführung zu unterstützen. Das Archivieren liegt im öffentlichen Interesse und schafft die Voraussetzungen für historische und sozialwissenschaftliche Forschung.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Unterlagen:

Unterlagen sind alle aufgezeichneten Informationen, wie Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen, deren Nutzung und Auswertung notwendig sind.

2. Archivgut:

Archivgut sind archivwürdige Unterlagen.

3. Archivwürdig:

Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, berechnete Belange der Bürger, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

4. Archivieren:

Archivieren bedeutet das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, dauernde Verwahren oder Speichern sowie das Erhalten, Instandsetzen, Ordnen, Erschließen und Nutzbarmachen von Archivgut.

5. Archivgut des Landes und der Stadt Wien:

Dies sind archivwürdige Unterlagen

- a) der in § 8 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung-WStV) genannten Organe der Gemeinde sowie weiterer durch Landesgesetz eingerichteter Organe der Gemeinde Wien und deren Rechtsvorgänger sowie Funktionsvorgänger,
- b) der in § 113 und § 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung-WStV) genannten Organe der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes sowie weiterer durch Landesgesetz eingerichteter Organe des Landes Wien und deren Rechtsvorgänger sowie Funktionsvorgänger,
- c) der durch Landesgesetz beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Anwaltschaften, wie z.B.: die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Patientenanzwaltschaft und die Umwelanwaltschaft,
- d) des Landesagrarsenates gemäß Art. 12 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), der Bauoberbehörde und Abgabenberufungskommission gemäß Art. 111 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien gemäß Art. 129a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG),
- e) von juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch Landesgesetz eingerichtet sind,
- f) von Unternehmungen, an denen Land oder Stadt Wien mit mindestens 50 v.H. des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist,
- g) von Unternehmungen, auf die Land oder Stadt Wien durch andere als in lit. f genannte finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen maßgeblichen Einfluss hat,
- h) von Stiftungen und Fonds, wenn Land oder Stadt Wien überwiegend das Stiftungs- oder Fondsvermögen bereitgestellt hat,
- i) von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von Land oder Stadt Wien oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen von Land oder Stadt Wien bestellt sind.

6. Anbietende Stelle:

Jene Stelle oder Person, die zum Anbieten von Archivgut verpflichtet ist oder Archivgut freiwillig anbietet.

7. Auftraggebende Stelle:

Auftraggebende Stelle ist jene Dienststelle des Magistrates der Stadt Wien, der die Besorgung der mit der Führung und Verwaltung des Wiener Stadt- und Landesarchives verbundenen Aufgaben übertragen ist und die die Verarbeitung oder Übermittlung von Daten zu diesem Zwecke selbst durchführt oder veranlasst.

8. Werke:

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind Werke im Sinne der §§ 1 bis 6 des Urheberrechtsgesetzes, [BGBl. Nr. 111/1936](#).

9. Betroffene:

Betroffene im Sinne dieses Gesetzes sind jene im Sinne des § 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000 und jene, die einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an einer Angelegenheit nachweisen, die Inhalt eines Archivgutes ist.

II. Abschnitt

Aufgaben des Wiener Stadt- und Landesarchives

§ 4. Die mit der Führung und Verwaltung des Wiener Stadt- und Landesarchives verbundenen Aufgaben obliegen der zuständigen Dienststelle des Magistrats. Diese wird als Wiener Stadt- und Landesarchiv bezeichnet.

§ 5. (1) Mit der Führung und Verwaltung des Wiener Stadt- und Landesarchives sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

1. Besorgung der Archivierung des Archivgutes des Landes und der Stadt Wien (§ 3 Z 5);
2. Verwahrung von Archivgut von Bundesdienststellen, insbesondere auch Gerichten, im örtlichen Bereich des Landes Wien, soweit dieses Archivgut nach dem Bundesarchivgesetz angeboten wird;
3. Erwerb oder Übernahme sonstiger archivwürdiger Unterlagen zur dauernden Aufbewahrung, sofern an deren Erhaltung ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht;
4. Beratung der anbietenden Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung, Besichtigung von Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen der anbietenden Stellen sowie Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen über Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung von Unterlagen;
5. Verarbeitung von Daten, insbesondere auch von sensiblen Daten, zum Zweck der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten und Verarbeitung derart gespeicherter Informationen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung anderer in diesem Gesetz genannter Zwecke;
6. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen zur Wiener und vergleichenden Stadtgeschichte und Förderung des Verständnisses für die Geschichte der Stadt Wien durch einschlägige Veröffentlichungen, Ausstellungen,

- Führungen und andere Veranstaltungen;
7. Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wien in nationalen und internationalen, den Aufgabenkreis des Stadt- und Landesarchives berührenden Fachgremien.

III. Abschnitt

Verfahren der Archivierung, Anbietepflicht und Skartierung

§ 6.(1) Die in § 3 Z 5 bezeichneten Stellen und Personen haben alle Unterlagen oder die ihrer Rechtsvorgänger, die älter als 30 Jahre sind und die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Wiener Stadt- und Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. In gleicher Weise können andere Personen und Bundesdienststellen, insbesondere auch Gerichte, ihre Unterlagen zur Verwahrung anbieten. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. (2) Die Unterlagen (§ 3 Z 1) sind grundsätzlich in der authentischen Form anzubieten. Mit Zustimmung der in § 4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) können auch Unterlagen, die noch nicht älter als 30 Jahre sind, angeboten werden.

(3) Die in § 4 genannte Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) hat nach Anhörung der anbietenden Stelle die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu beurteilen. In strittigen Fällen hat der Magistrat über die Archivwürdigkeit mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Archivwürdige Unterlagen sind für Zwecke des Wiener Stadt- und Landesarchives abzuliefern. Mit Zustimmung der in § 4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) können _archiwürdige Unterlagen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch bei der anbietenden Stelle archiviert werden. Über die Zulässigkeit der Archivierung bei dieser Stelle hat der Magistrat einen Bescheid zu erlassen. Sie ist jedenfalls zulässig, wenn ein gesichertes Archivieren am betreffenden Ort möglich und ein Schutz des Archivgutes gewährleistet ist sowie gleichwertige Aufbewahrungs- und Zugangsbedingungen bezüglich des Archivgutes nach Maßgabe dieses Gesetzes bestehen.

(5) Unterlagen, die nicht als archivwürdig bewertet werden, können vorübergehend im Stadt- und Landesarchiv aufbewahrt werden, wenn eine Aufbewahrung dieser Unterlagen in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist und eine gesicherte Verwahrung in einem anderen Archiv vorläufig nicht möglich ist.

(6) Unterlagen, die nicht als archivwürdig bewertet werden, können vernichtet werden. Sie sind jedenfalls zu vernichten, wenn sie nicht von der anbietenden Stelle verwahrt werden. Die Vernichtung (Skartierung) der Unterlagen gemäß diesem Gesetz hat im Einvernehmen mit der im § 4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) zu erfolgen. In strittigen Fällen hat der Magistrat mit Bescheid zu entscheiden. Die Vernichtung von Unterlagen, die dem Datenschutzgesetz 2000 unterliegen, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz 2000.

Übernahme von Archivgut

§ 7. (1) Die anbietende Stelle hat der in § 4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) vollständigen Einblick in die zur Abgabe vorgesehenen Unterlagen zu gewähren. Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit der Unterlagen, hat der Magistrat die Art und den Umfang der zur Einsichtnahme vorzulegenden Unterlagen mit Bescheid festzulegen.

(2) Bei gespeicherten maschinenlesbaren Unterlagen ist zwischen der zukünftig anbietenden Stelle und der in § 4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) Art, Umfang und Form des zu übernehmenden Archivgutes vor dessen Anlage im Grundsatz festzulegen. Ist die zukünftig anbietende Stelle eine Dienststelle der Stadt Wien und beabsichtigt sie, ein Datenverarbeitungsvorhaben festzulegen, ist die in § 4 genannte Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) zur Erstellung des Organisationskonzeptes beizuziehen.

(3) Das gesamte Archivgut, das beim Landeshauptmann (Bürgermeister) oder den Mitgliedern der Landesregierung (Stadträten) oder Bezirksvorstehern unmittelbar anfällt, ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion der in § 4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) zu übergeben. Dieses Archivgut ist 30 Jahre nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion gesondert, unter Verschluss und versiegelt aufzubewahren. Im Falle elektronisch verarbeiteter Aufzeichnungen ist eine adäquat gesicherte Datenspeicherung vorzunehmen. Einsicht in dieses Archivgut darf, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist, innerhalb dieser Schutzfrist nur mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers genommen werden. Verstirbt dieser innerhalb der Schutzfrist, ist nach den Bestimmungen gemäß § 10 vorzugehen.

Aufbewahrung von Archivgut und Beurkundung der Übergabe und Übernahme

§ 8. (1) Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Dauer sicher und sachgemäß zu verwahren, zu erhalten, vor unbefugter Benützung oder Veränderung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Der Schutz von Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, ist sicherzustellen.

(2) Die Übergabe und Übernahme des Archivgutes ist zu beurkunden. Die zu errichtende, von allen beteiligten Stellen zu fertigende Urkunde hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Ort und Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme,
2. Übernehmer und Übergeber des Archivgutes,
3. Inhalt und Bezeichnung des Archivgutes,
4. Erklärungen zum Eigentumsrecht und Urheberrecht betreffend das Archivgut.

Benützung des Archivguts

§ 9. (1) Das von der in § 4 genannten Dienststelle des Magistrates verwahrte Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer gemäß § 10 festgelegten Schutzfrist unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(2) Unterlagen, welche bereits vor der Ablieferung an die im § 4 genannte Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) öffentlich zugänglich waren, bleiben dies auch weiterhin.

(3) Die Benützung von Archivgut kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. das Archivgut dadurch gefährdet wird,
2. durch die Vorlage ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B.: wenn sehr umfangreiche Archiverhebungen oder eine aufwändige Erforschung möglicher Archivunterlagen erforderlich sind),

3. der Benützungszweck auch anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann,
4. der Benutzer schwer wiegend gegen die Benützungsordnung gemäß § 12 verstoßen hat.

(4) Sollte das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschränkung oder Versagung der Benützung von Archivgut (Abs. 3) strittig sein, ist auf Antrag des Benützungswerbers darüber bescheidmässig zu entscheiden.

Schutzfristen

§ 10. (1) So weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf das Archivgut erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung zur Benützung freigegeben werden.

(2) Archivgut, das schutzwürdige personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist, die erst mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, die betroffene Person hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person. Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Schutzfristen können zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen eines Betroffenen über Antrag vom Magistrat mit Bescheid verkürzt werden, wenn

1. keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen,
2. keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

(4) Die Bewilligung zur Benützung kann mit Auflagen verbunden werden, die zur Sicherstellung der Rechte Betroffener oder öffentlicher Interessen an der Begrenzung der Weitergabe von Daten erforderlich sind.

(5) Die Einsichtnahme in Nachlässe oder Depotgut richtet sich nach dem jeweiligen Übernahmevertrag.

(6) Die Benützung von Archivgut zu amtlichen oder gerichtlichen Zwecken durch Organe der Behörden, Gerichte und sonstiger öffentlicher Stellen, die die Unterlagen dem Wiener Stadt- und Landesarchiv übergeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

§ 11. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Auskunftsrechte hat die für die Führung und Verwaltung des Wiener Stadt- und Landesarchives zuständige Stelle (§ 4) den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erteilen, so weit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(2) An Stelle der Auskunft kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Einsicht in das Archivgut gewährt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts dies erlaubt. Ist das Archivgut in maschinenlesbaren Daten gespeichert, so darf nur Einsicht in die den Einzelfall betreffenden Daten, gegebenenfalls in Form eines Ausdrucks, gewährt werden.

- (3) Auskunft oder Einsichtnahme darf nicht gewährt werden, so weit
1. Grund zur Annahme besteht, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 2. dadurch gesetzlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden

In strittigen Fällen hat der Magistrat auf Antrag des Betroffenen über die Verweigerung der Auskunft oder Einsichtnahme einen Bescheid zu erlassen.

(4) Machen Betroffene glaubhaft, dass das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, so können sie verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine vom Betroffenen verfasste Gegendarstellung beigelegt wird. Die Gegendarstellung hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Dies gilt nicht für Archivgut von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren. In strittigen Fällen hat der Magistrat über die Zulässigkeit der Beifügung einer Gegendarstellung auf Antrag des Betroffenen bescheidmässig zu entscheiden.

Regelungen über den Zugang und die Benützung von Archivgut; Haftung des Benützers

§ 12. (1) Der Magistrat hat eine Benützungsordnung zu erlassen, die durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen und im Benützersaal durch Anschlag zu veröffentlichen ist. Sie ist allen Benützern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Benützungsordnung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die formellen Voraussetzungen und den Vorgang für den Zugang zur Benützung von Archivgut,
2. die Vorgangsweise und die Sorgfaltspflichten bei der Benützung von Archivgut,
3. die Herstellung von Kopien und Reproduktionen sowie Ausdrucken aus Datenbeständen,
4. die Voraussetzungen für die Verwendung von Archivgut zum Zwecke der Verfassung von Werken,
5. einen ausdrücklichen Hinweis auf die Haftung des Benützers gemäß Abs. 3.

(3) Benützer des Wiener Stadt- und Landesarchives haften für alle Schäden, die durch ihr Verschulden am Archivgut, an den Einrichtungen des Archives oder an Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Archivgut entstehen.

Veröffentlichung von Werken

§ 13. (1) In Werken, die unter Heranziehung von personenbezogenem Archivgut erstellt wurden, dürfen schutzwürdige personenbezogene Daten (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000) vor Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 2 nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder im Sinne des § 46 Abs. 3 Datenschutzgesetz 2000 eine Genehmigung der Datenschutzkommission vorliegt.

(2) Die in § 4 genannte Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) kann verlangen, dass ihr von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut aus dem

Wiener Stadt- und Landesarchiv verfasst wurden, unentgeltlich ein Belegexemplar zur Verfügung gestellt wird.

IV. Abschnitt Behördenzuständigkeit und Instanzenzug

§ 14. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat.

(2) Über eine Berufung gegen einen Bescheid des Magistrats gemäß § 6 Abs. 3, 4 und 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 3 und 4 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

V. Abschnitt Eigener Wirkungsbereich

§ 15. Die Gemeinde hat mit Ausnahme der in Zusammenhang mit § 6 Abs. 3, 4 und 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 3 und 4 stehenden behördlichen Tätigkeiten ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, so weit das Archivieren für Gemeindezwecke oder im Interesse der Gemeinde erfolgt.

VI. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16. Andere gesetzliche Bestimmungen, die Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte und -pflichten sowie Auskunftspflichten und Regelungen über den Datenschutz beinhalten, bleiben unberührt; ebenso die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, [BGBl. Nr. 533/1923](#), und des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 6011983, über die Aufbewahrung von Büchern und Akten sowie die Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz, [BGBl. Nr. 111/1936](#).

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 17. Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 18. (1) So weit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 19) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) So weit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz betreffend die
Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in
Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien
befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz -
Wr.ArchG)

VORBLATT

Problem:

Die im Rahmen der Tätigkeit der Vertretungs- und Verwaltungskörper des Landes und der Stadt Wien sowie von Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten, an denen die Stadt Wien beteiligt ist oder die sie verwaltet, anfallenden archivwürdigen Unterlagen sind ein bedeutendes Kulturgut, das im öffentlichen Interesse und insbesondere als Grundlage für wissenschaftliche Forschungen bewahrt und zugänglich gehalten werden muss. Derzeit fehlt auf Landesebene eine gesetzliche Regelung, welche die Erhaltung rechtlich und historisch bedeutsamer Unterlagen sichert und den Zugang zu diesem Archivgut umfassend regelt.

Ziel und Lösung:

Schaffung von gesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung

1. der Archivierung von Archivgut des Landes und der Stadt Wien,
2. des Zugangs zum Archivgut des Landes und der Stadt Wien für den Bürger und die wissenschaftliche Forschung.

Inhalt:

1. Festlegung der Grundsätze.
2. Umschreibung der für das Archivwesen wesentlichen Begriffe, insbesondere von „Archivgut des Landes und der Stadt Wien“.
3. Umschreibung der Aufgaben der für das Wiener Stadt- und Landesarchiv zuständigen Dienststelle des Magistrates.
4. Regelung der Zuständigkeit bei der Archivierung von Archivgut des Landes und der Stadt Wien sowie die Verpflichtung, archivwürdige Unterlagen zur Übernahme anzubieten.
5. Eigentum und Sicherung von Archivgut.
6. Regelung der Benützung von Archivgut.
7. Festlegung von Schutzfristen, ab deren Ablauf Einsicht in das Archivgut des Landes und der Stadt Wien genommen werden kann. -
8. Sicherstellung des Datenschutzes und des Rechts auf Auskunft.
9. Regelung der Nutzung von Archivgut des Landes und der Stadt Wien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Magistrat der Stadt Wien (die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv) besorgt im Wesentlichen bereits jetzt die im Gesetz umschriebenen Archiv-Aufgaben. Ein zusätzlicher budgetwirksamer Aufwand im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entsteht daher nicht.

Die im Gesetz vorgesehenen, bisher nicht durchgeführten Verwaltungsverfahren (siehe § 6 Abs. 3, 4 und 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 3 und 4) werden voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen haben: Es werden insgesamt 70 Fälle pro Jahr angenommen (je ca. 10 Fälle im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3, 4, 6 sowie § 7 Abs. 1, ca. 20 Fälle im Zusammenhang mit § 9 Abs. 4 ca. 10 Fälle im Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 und 4 ca. 20 Fälle im Zusammenhang mit § 11 Abs. 3 und 4). In jedem Fall ist ein erstinstanzlicher Bescheid und in ca. 50% der Fälle auch ein Berufungsbescheid zu berücksichtigen (das wären 105 Bescheide insgesamt). Daraus werden jährliche Kosten für Personal- und Amtssachaufwand in Höhe von rund 104.000 S zu erwarten sein. Dabei wird davon ausgegangen, dass für die Verfahrensabwicklung (inkl. Bescheiderstellung) jeweils 1 Bedienstete(r) der Verwendungsgruppe A sowie 1 Bedienstete(r) der Verwendungsgruppe C erforderlich ist.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung

Grundsätzlich keine. Es sind aber mit der Sicherung und dem verbesserten Zugang zum Archivgut Wiens durchaus positive Impulse im Bereich Wissenschaft und Forschung denkbar, wodurch eine indirekte Auswirkung auch auf den Wirtschaftsstandort in Österreich möglich erscheint.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

A. ALLGEMEINER TEIL

Archive sind das Gedächtnis der Gesellschaft. Archivgut ist ein bedeutsamer Teil des kulturellen Erbes, der einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet, Verwaltungsführung und politisches Handeln unterstützt und für historische und sozialwissenschaftliche Forschung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Kulturguts ist von höchstem öffentlichen Interesse. Das hat auch auf europäischer Ebene der Rat mit EntschlieÙung vom 14. November 1991 ausdrücklich fest gehalten (Abl. Nr. C314 vom 5. Dezember 1991, S. 2).

Der Archivalienschutz wird in Österreich durch das Bundesdenkmalschutzgesetz Gewähr leistet. Es bestehen jedoch keine allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die Erhaltung von Archivgut und die Einsichtgewährung in Archivalien. Eine allgemeine gesetzliche Zugangsregelung für Archivgut ist, wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Bundesarchivgesetzes ausgeführt wird, mangels verfassungsrechtlicher Grundlagen nicht möglich. Allein das Land Kärnten hat bisher eine gesetzliche Regelung geschaffen (LGBl. für Kärnten Nr. 40/1997), in Wien finden sich bisher partielle Regelungsansätze in Erlässen der Magistratsdirektion.

Durch die genaue Umschreibung des Archivguts des Landes und der Stadt Wien sowie der Aufgaben des Magistrats im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung des Wiener Stadt- und Landesarchivs soll die Sicherung von archivwürdigen Unterlagen (Archivgut) erreicht werden. Das Archivgut soll aber der Forschung wie auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Einsicht in derartige Unterlagen ist jedoch in der Regel mit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten und Informationen verbunden. Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention) sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie die in der Bundesverfassung (Art. 20 Abs. 3 B-VG), aber auch in den dienstrechtlichen Vorschriften, nominierte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Diesen einschränkenden verfassungsrechtlichen Regelungen stehen vor allem das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG), die Verpflichtung zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG), die etwa auch Universitätsinstitute in Anspruch nehmen können, sowie das berechnete Interesse des Bürgers auf Information über historische Abläufe gegenüber. Das vorliegende Gesetz soll im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geeignete Zugangsmöglichkeiten zum Archivgut schaffen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort in Österreich und die Beschäftigung sind im gegenständlichen Zusammenhang nicht zu erwarten. Es erscheinen aber mit der Sicherung und dem verbesserten Zugang zum Archivgut Wiens durchaus positive Impulse im Bereich Wissenschaft und Forschung denkbar, wodurch eine indirekte Auswirkung auch auf den Wirtschaftsstandort in Österreich möglich wäre.

B. FINANZIELLER TEIL

Die für das Wiener Stadt- und Landesarchiv geschäftseinteilungsmäßig zuständige Dienststelle des Magistrates der Stadt Wien besorgt im Wesentlichen bereits jetzt die im Gesetz umschriebenen Archiv-Aufgaben. Ein zusätzlicher budgetwirksamer Aufwand entsteht daher mit diesen Aufgaben nicht. Die im Gesetz vorgesehenen, bisher nicht durchgeführten Verwaltungsverfahren (siehe § 6 Abs. 3, 4 und 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 3 und 4) werden sich in kostenmäßiger Hinsicht voraussichtlich wie folgt auswirken:

Es werden insgesamt 70 Fälle pro Jahr angenommen (je ca. 10 Fälle im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3, 4, 6 sowie § 7 Abs. 1, ca. 20 Fälle im Zusammenhang mit § 9 Abs. 4, ca. 10 Fälle im Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 und 4, ca. 20 Fälle im Zusammenhang mit § 11 Abs. 3 und 4). In jedem Fall ist jeweils ein erstinstanzlicher Bescheid zu berücksichtigen. In etwa 50 % der Fälle wird auch mit einem Berufungsverfahren zu rechnen sein. Insgesamt (d.h. erste + zweite Instanz) würde dies eine Bescheidanzahl von 105 ergeben.

Unter der Annahme von ca. 105 Bescheidverfahren pro Jahr ist mit jährlichen Kosten für Personal und Amtssachaufwand in Höhe von rund 104.000 S (= rund 7560 Euro) zu rechnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass

1. für die Abwicklung der Verwaltungsverfahren und Bescheiderstellung ein Bedienstete(r) der Dienstgruppe A und ein Bedienstete(r) der Verwendungsgruppe C erforderlich ist und
2. die Arbeitsprozesse und der Aufwand den für durchschnittliche (unkomplizierte) Verfahren unter Bedachtnahme auf die Grundsätze ökonomischen Verwaltungshandelns anzunehmenden Umfang nicht überschreiten.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Kostenberechnung:

Verwendungs- gruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten pro Bescheidfall	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in öS	Personal Kosten pro Bescheid fall in öS
A	1	60	9,6	576,00
C	1	30	4,3	129,00
Summen	2	-	-	705,00

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Bescheidfall von rund S 990,- ausgegangen werden. Dies ergibt bei Annahme von 105 Bescheidfällen im Jahr Gesamtkosten von rund S 104.000 S (= rund 7560 Euro) jährlich.

Für den Bund werden aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Kosten erwachsen, da nur die grundsätzliche Möglichkeit einer Verwahrung von Archivgut des Bundes (siehe § 5 Abs. 1 Z 2 und § 6 Abs. 1), nicht aber die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist.

C. BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Diese Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich des Gesetzes. Auf Grund der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, liegt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung bei künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden bei den Ländern. Im Interesse einer klaren Kompetenzabgrenzung legt diese Bestimmung auch die Grenze zu den Bundeszuständigkeiten fest („salvatorische Klausel“).

Zu § 2:

Darin werden die allgemeinen Grundsätze der Archivierung im Sinne des Gesetzes formuliert.

Zu § 3:

Die vorgesehene Definitionen dienen einerseits einer klaren Begriffsfestlegung und andererseits der Rechtssicherheit. Aus datenrechtlichen Gründen erfolgte in Z 7 dieser Bestimmung eine Definition des Begriffes "Auftraggebende Stelle." Die Definition erfolgte in Anlehnung an die Terminologie des Datenschutzgesetzes 2000, wonach unter „Verarbeiten von Daten“ das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels von Daten zu verstehen ist. Letzteres ist daher extra angeführt.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung werden die mit der Führung und Verwaltung des Wiener Stadt- und Landesarchives zu besorgenden Aufgaben der Fachdienststelle des Magistrates zugeordnet. Die nähere sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Zuordnung der Archivierungsaufgaben zu einer Dienststelle aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt.

Zu § 5:

Die Bestimmungen des § 5 stellen eine demonstrative Aufzählung der mit der Führung und Verwaltung des Wiener Stadt- und Landesarchives verbundenen Aufgaben dar. Dies gilt auch für Archivgut, das von Dienststellen des Bundes übernommen wurde. Im Rahmen der Archivsammlungen kann auch privates Archivgut erworben oder zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden.

Aktivitäten im Rahmen der Vorarchivierung sind bereits im Rahmen der Geschäftseinteilung des Magistrats in der Geschäftsaufzählung des Archivs enthalten.

Im Sinne des Datenschutzgesetzes ist der gesetzliche Auftrag für das Archiv, Daten und sensible Daten im Sinne des § 4 Z 1 und 4 Datenschutzgesetz 2000 zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben zu verarbeiten, unbedingt erforderlich. Die Notwendigkeit, auch sensible Daten im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes zu verarbeiten, ergibt sich zwangsläufig schon dadurch, dass Archivgut mit derartigen Daten Gegenstand des Archivierens sein kann.

Zur Erschließung der Bestände zählt die eigene wissenschaftliche Forschung und deren Präsentation auf verschiedenen Ebenen.

Bezüglich der Verwendung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlicher Forschung ist § 46 Datenschutzgesetz 2000 zu beachten.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Verpflichtungen, dem Magistrat der Stadt Wien als Träger des Wiener Stadt- und Landesarchivs Unterlagen anzubieten. Die uneingeschränkte Übergabe und Übernahme der von der für das Stadt- und Landesarchiv zuständigen Dienststelle des Magistrats als archivwürdig bezeichneten Unterlagen des Landes und der Stadt Wien soll sichergestellt werden. Archivwürdige Unterlagen können, wenn dies zweckmäßig erscheint, unter bestimmten Voraussetzungen auch der anbietenden Stelle zur dauernden Aufbewahrung überlassen werden. Mit dieser Bestimmung soll insbesondere auf allenfalls vorhandene eigene Archive Rücksicht genommen werden, die bei anbietepflichtigen Stellen schon bestehen. In den Abs. 3, 4 und 6 ist für bestimmte Fälle auch die Erlassung von Bescheiden vorgesehen.

Zur Regelung betreffend die Vernichtung von Unterlagen ist anzumerken, dass die Vernichtung personenbezogener Daten nach Massgabe des Datenschutzgesetzes 2000 zu erfolgen hat. Im Wiener Archivgesetz kann daher nur die Vernichtung sonstiger Unterlagen besonders geregelt werden. Nicht archivwürdige Unterlagen sind grundsätzlich zu vernichten, es sei denn, sie werden von der anbietenden Stelle (weiter) aufbewahrt. Ansonstenn sind diese Unterlagen unbedingt zu vernichten. Dies hat im Einvernehmen mit dem Wiener Stadt- und Landesarchiv zu erfolgen. Die Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien werden im Zusammenhang mit der Skartierung von Akten auch die Vorschriften der Kanzleiordnung für den Magistrat der Stadt Wien und den Erlass des Magistratsdirektors vom 25.11.1997, MD-1993-1/97 (Skartierungsordnung), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten haben.

Zu § 7:

Um eine ordnungsgemäße und vollständige Archivierung zu ermöglichen, ist es auch erforderlich, dass Unterlagen vollständig sind und dies auch geprüft werden kann. Für die Gewährleistung des Erhalts und der Sicherung von archivwürdigen gespeicherten maschinenlesbaren Unterlagen muss die Entscheidung über die Archivwürdigkeit unbedingt vor der Entstehung der Unterlagenserie erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 3 nehmen auf die besondere Sensibilität dieser Unterlagen Bezug. Daher soll auch deren Erschließung erst nach 30 Jahren begonnen werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt in Abs. 1 die zur Sicherung und den Schutz sowie die datensichere Verwahrung von Archivgut erforderlichen Maßnahmen. In Abs. 2 ist eine Beurkundung der Übergabe und Übernahme des Archivgutes vorgesehen,

welche u.a. auch rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere des Übergebers) zur Klarstellung des Eigentumsrechtes und Urheberrechtes (Werknutzungsrechte) betreffend das Archivgut enthalten soll. Dies dient einerseits der Rechtssicherheit und andererseits der Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten und der Wahrung der vom Wiener Stadt- und Landesarchiv wahrzunehmenden, im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben. Bei nicht zu Archivgut gemäß § 3 Z 5 gehörigen archivwürdigen Unterlagen (= Archivgut des Landes und der Stadt Wien) wird in der Übergabeurkunde einvernehmlich festzulegen sein, ob das Archivgut in das Eigentum der Stadt Wien als Träger des Wiener Stadt- und Landesarchivs oder nur in Verwahrung der Stadt Wien übertragen wird. Im letzteren Fall sind in der Urkunde auch Regelungen über die Verfügungs- und Nutzungsmöglichkeiten in Bezug auf das Archivgut zu treffen

Zu § 9:

Es liegt im Interesse des Schutzes von Archivgut und einer sorgfältigen Archivtätigkeit, dass eine öffentliche Benützung von Archivgut auch Benützungsregeln unterworfen ist. Abgesehen von der in § 12 vorgesehenen Benützungsordnung sind daher im § 9 Einschränkungen bei den Benützungsbestimmungen normiert, welche den Zweck der Schonung des Archivguts dienen. Ein „nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand“ im Sinne des Abs. 3 Z 2 dieser Gesetzesbestimmung liegt beispielsweise dann vor, wenn auf Grund von zu geringen Informationen umfangreiche Archiverhebungen erforderlich wären oder lediglich Stichworte für die Auffindung von Archivgut angeboten werden, die eine aufwändige Erforschung möglicher Archivunterlagen erfordern.

Zu § 10:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene grundsätzliche Sperrfrist von 30 Jahren entspricht dem internationalen Standard. Die längere Schutzfrist in Abs. 2 ist aus datenschutz- und persönlichkeitschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Verkürzung der Schutzfrist in Abs. 3 erfolgt in Abwägung des Interesses an wissenschaftlicher Forschung und Geheimhaltungsinteressen. Es kann daher die Verkürzung der Schutzfrist mit Auflagen verbunden werden.

Die in Abs. 5 angesprochene Einsichtnahme in Depotgut oder Nachlässe muss sich an den jeweiligen Übernahmeverträgen orientieren und kann nicht generell geregelt werden. Abs. 6 sieht eine erleichterte Benützung von Archivgut für amtliche und gerichtliche Zwecke vor.

Zu § 11:

Die Regelung im Abs. 1 ist auch in Verbindung mit Abs. 4 zu sehen.

Der „erforderliche Aufwand“ im Sinne des Abs. 1 Z 3 steht jedenfalls in den Fällen des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes (siehe dazu Erläuterungen zu § 9) nicht im Verhältnis zum Informationsinteresse. Auch wird ein Informationsinteresse ohne ernsthaften Grund oder lediglich aus Spaß und Ähnliches den für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Aufwand nicht rechtfertigen.

Auf Grund des Datenschutzgesetzes 2000 bestehende Auskunftsrechte bleiben unberührt. Abs. 3 normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Archiv-Auskunft zu erteilen oder zu verweigern ist. Auf Antrag hat der Magistrat darüber einen Bescheid zu erlassen. Betroffene können nicht nur jene gemäß § 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000 sein, sondern alle jene, die im Sinne des § 3 Z 9 einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse haben. Dies ist allerdings im jeweiligen Einzelfall entsprechend nachzuweisen.

Im Interesse der historischen Wahrheit ist im Abs. 4 die Möglichkeit einer Richtigstellung in Form einer Gegendarstellung zu unrichtigen personenbezogenen Daten vorgesehen. In strittigen Fällen ist vom Magistrat mit Bescheid zu entscheiden, allerdings nicht von Amts wegen sondern nur auf Antrag des Betroffenen, der bezüglich seiner Tatsachenbehauptungen der Beweispflicht unterliegt.

Zu § 12:

Durch die allgemein kundzumachenden Regelungen über den Zugang und die Benützung von Archivgut (Benützungsordnung), die zivilrechtlich als „allgemeine Vertragsbedingungen“ für den Zugang und die Benützung zum Archivgut zu betrachten sind, sollen die Zugangs- und Benützungsbedingungen offen gelegt und damit für jeden Benützer verbindlich gemacht werden. Diese Gesetzesbestimmung trifft auch Haftungsregelungen für den Benützer des Archives, die auf Grund der Bedeutung und (größtenteils) Einmaligkeit von Archivgut sowie im Hinblick auf die Beschaffenheit und Erhaltenswürdigkeit von Archivbeständen unbedingt notwendig sind.

Zu § 13:

Abs. 1 bezieht sich auf die festgelegten Schutzfristen. In Abs. 2 ist festgelegt, dass jene Benützer, die Inhalte aus dem Archivgut in eigenen Werken verwerten, ein Exemplar des Werkes der für die Führung und Verwaltung des Archives zuständigen Dienststelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben. Dies dient nicht zuletzt der Kontrolle, inwieweit Archivgutinhalte in anderen Werken Niederschlag finden. Auch liegt die generelle Evidenthaltung von derartigen Werken im öffentlichen Interesse, zumal nur dadurch eine vollständige Verfügbarkeit der Auswertungen aller einschlägigen Archivbestände Gewähr leistet ist. Eine Bestimmung, die Voraussetzungen für die Verwendung von Archivgut zum Zwecke der Verfassung von Werken zum Inhalt hat, ist auch in die Benützungsordnung gemäß § 12 aufzunehmen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt die Behördenzuständigkeit und den Instanzenzug. Danach obliegen dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz alle bescheidmäßigen Erledigungen. Für Berufungen gegen Entscheidungen des Magistrates ist - in Anlehnung an das Kärntner Landesarchivgesetz, LGBl. für Kärnten Nr. 40/1997 - ein Instanzenzug an den UVS Wien vorgesehen. Dies deshalb, weil in den meisten Fällen "civil rights" berührt sind.

Zu § 15:

Diese Bestimmung legt jene Aufgaben fest, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG sind die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Bestimmung enthält daher eine Abgrenzung jener Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind. Bei der Bestimmung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde war darauf Bedacht zu nehmen, dass die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft liegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft (einer abstrakten österreichischen Durchschnittsgemeinde) innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung legt die Abgrenzung zu anderen Gesetzen fest und soll damit Normenkollisionen verhindern.

Zu § 17:

Es handelt sich um eine Klarstellung im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, wie dies in modernen Gesetzeswerken üblich ist.

Zu § 18:

Diese Bestimmung enthält eine verfassungskonforme Klarstellung betreffend Verweisungen auf andere Gesetze.

Zu § 19:

Darin wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wiener Landesarchivgesetzes festgelegt. Eine besondere Übergangsfrist ist nicht erforderlich, da die im Gesetz geregelten Aufgaben in der Praxis im Wesentlichen schon bisher besorgt werden (auf Basis interner Erlässe) und lediglich einige Verwaltungsverfahren nunmehr zusätzlich wahrzunehmen sind.